

Satzung des „Förderverein Bruchwerk Theater“

Präambel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bruchwerk Theater e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Siegen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung sowie der Ausbau des Bruchwerk Theater gUG. Dies kann erfolgen durch ehrenamtliche Arbeit, durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit oder finanzielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Unterstützung von Theaterproduktionen und —veranstaltungen
 - b. die Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen unterschiedlichen

-
- regionalen und überregionalen Theaterinitiativen,
 - c. Vernetzung von sozial-kulturellen Initiativen, insbesondere im Bereich der darstellenden Künste,
 - d. Förderung der Entwicklung des Bruchwerk Theaters
 - e. Bürgerbühne-/ Theaterwerkstattprojekte
 - f. Kooperationen und Gastspielprojekte in der Region Südwestfalen

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.
- (2) Mitglieder können als ordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Bedingungen der Ehrenmitgliedschaft werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- (5) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn
 - a. das aufzunehmende Mitglied bereits Mitglied in einer Vereinigung, Gruppierung und / oder Partei ist, die eine extremistische oder verfassungsfeindliche Organisation darstellt, die als Verdachtsfall eingestuft ist oder die sich offensichtlich in dieser Weise betätigt.
 - b. das aufzunehmende Mitglied sich offensichtlich extremistisch oder verfassungsfeindlich betätigt.
- (6) Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

§ 5. Beiträge und Mittel des Fördervereins, Geschäftsjahr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand; es

sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Summen einen anderen Beitrag.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- Bei Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden entscheidet. Dem betroffenen Mitglied ist in einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich zum beantragten Ausschluss zu äußern, es kann mündliche Anhörung verlangen.
- Bei Ausschluss des Mitgliedes, wenn das Mitglied nachweislich
 - a. Mitglied in einer Vereinigung, Gruppierung und / oder Partei ist, die eine extremistische oder verfassungsfeindliche Organisation darstellt, die als entsprechender Verdachtsfall eingestuft ist oder die sich offensichtlich in dieser Weise betätigt.
 - b. das Mitglied sich offensichtlich extremistisch oder verfassungsfeindlich betätigt.
 - c. Dem betroffenen Mitglied ist in einer Frist von 4 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zum beantragten Ausschluss gegenüber dem Vorstand zu äußern, es kann mündliche Anhörung verlangen
- Durch unterlassene Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt.
- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

§ 7. Organe des Vereins

-
- (1) Organe des Vereins sind
 - (2) die Mitgliederversammlung der Vorstand
 - (3) Zur Unterstützung können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Leitung beauftragt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder wird an die letzte bekannte Post oder E-Mail- Adresse oder per Fax verschickt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Das Bruchwerk Theater wird schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (7) Bei Fragen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, muss abermals die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
- (9) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - Wahl des Vorstandes
 - Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Stand und Planung der Vereinsarbeit
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Zulassung des Vertreters des Bruchwerk Theaters gUG für den Vorstand

-
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9. Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister.
- (2) Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des Vorstandes gemäß §9 (1) erforderlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse dieser Organe.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied und dessen Funktion getrennt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

§ 10. Konten

- (1) Der Förderverein richtet ein eigenes Bankkonto zur Abwicklung seiner finanziellen Geschäfte ein.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt und haben die anderen Vorstandsmitglieder darüber innerhalb von 14 Tagen in Kenntnis zu setzen.

§ 11. Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegen- übergestellt und eine ausdrückliche Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, vgl. § 8, Absatz 7.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bruchwerk Theater gUG. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei der Auflösung des Bruchwerk Theater gUG fällt das Vereinsvermögen an einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck im Sinne des §2 (1) a), b) und / oder c).
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.